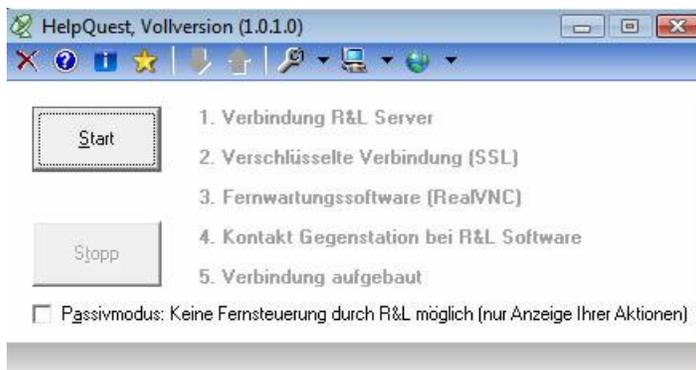


1 Willkommen



Das Programmfenster



Start

Klicken Sie hier, um die Ferwartungssitzung zu starten. Bitte stellen Sie vorher sicher, dass bei R&L Software die Gegenstelle aktiviert ist.

Stopp

Klicken Sie hier, um die Ferwartungssitzung wieder zu beenden.

Icons

Wenn Sie den Start-Knopf aktiviert haben, finden Sie rechts unten (in der Windows Taskleiste) folgendes Ikon:



Dieses Verhalten ist normal, das Programm wird von HelpQuest verwendet.

2 Hinweise

Virens Scanner

Leider gibt es einige Virenprogramme, die fehlerhafterweise Komponenten von HelpQuest als

verdächtig einstufen. Dies sind Fehlalarme! Bitte belassen Sie alle Dateien im HelpQuest-Verzeichnis, ansonsten wird HelpQuest nicht mehr funktionieren.

Firewalls

Bei Start von HelpQuest kann eine Firewall feststellen, dass ein Verbindung zum Internet hergestellt wird. Sie sollten daher den Programmen **HelpQuest** und **WinVNC** immer den Zugriff erlauben, um nicht bei jedem HelpQuest Start eine Warnmeldung zu erhalten.

3 Installation

Schritt 1



Schritt 2

Bitte aktivieren Sie "Accept licence", um zum nächsten Schritt gelangen zu können.



Schritt 3

Übernehmen Sie ruhig die Vorgabe, der Pfad ist sinnvoll gewählt.



Schritt 4

Jetzt kann es losgehen:



Schritt 5

Fertig, drücken Sie bitte auf "Finish"

4 Deinstallation

Sie finden die Deinstallation entweder unter

- Start -> Programme -> HelpQuest -> Deinstallation HelpQuest

oder alternativ unter

- Start -> Einstellungen -> Systemsteuerung
- Software

5 Kommandozeilenparameter

Sie können folgende Optionen an HelpQuest über die Kommandozeile übergeben.

AUTOSTART [NOWARNING]

HelpQuest starten und sofort mit dem Verbindungsaufbau beginnen. Der optionale Parameter NOWARNING verhindert die Ausgabe einer Fehlermeldung, falls die Verbindung nicht zustande kommen sollte.

LISTEN [Portnumber]

Bei der Angabe dieser Option wartet HelpQuest auf eine Netzwerkanfrage am angegebenen Port (der Default ist 5432). Sie können dann eine Verbindungsanfrage einfach über einen Browser auslösen: <http://Ip-Adresse-Helpquest-Pc:5432> .

Wird HelpQuest mit diesem Parameter gestartet, wird nur ein Icon in der Taskleiste angezeigt.

Beispiele

helpquest AUTOSTART NOWARNING

helpquest LISTEN 8888

6 Links

HelpQuest nutzt diverse OpenSource Software. Um weitergehende Informationen zu erhalten, klicken Sie bitte auf untenstehende Links:

[UltraVNC](#)

UltraVNC ist für die eigentliche Fernsteuerung zuständig. Es überträgt den Bildschirminhalt, Mausbewegungen und Tastendrücke.

[OpenSSL](#)

Umfangreiche Programmbibliothek, die so ziemlich alle Fragen bei verschlüsselter Datenübertragung abdeckt.

7 Lizenz

LIZENZBESTIMMUNGEN für [HelpQuest](#)

ACHTUNG: Durch die Installation der R&L-Software "HelpQuest" (nachfolgend auch: "Software") erklären Sie sich mit nachfolgenden Lizenzbestimmungen einverstanden. Diese Lizenzbedingungen stellen eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen dem Nutzer der Software (Lizenznehmer) und der R & L Software GmbH (Lizenzgeber) dar. Der Lizenznehmer erkennt die Lizenzbedingungen des Lizenzgebers unwiderruflich an. Die Geltung etwaiger entgegenstehender Lizenzbedingungen oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers ist ausgeschlossen.

- ZUM INSTALLIEREN WÄHLEN SIE BITTE "ACCEPT LICENSE" an. Mit ">> NEXT" gelangen Sie dann zum nächsten Schritt.
- WENN SIE DIE LIZENZBEDINGUNGEN NICHT AKZEPTIEREN, WÄHLEN SIE BITTE "EXIT" UNTEN LINKS. DIE INSTALLATION WIRD DANN NICHT AUSGEFÜHRT.

Falls Sie den Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, "HelpQuest" zu installieren oder zu verwenden. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, eventuell bereits installierte Komponenten unverzüglich von Ihren sämtlichen Rechnern, Servern und sonstigen Datenträgern zu löschen.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt.

I. URHEBERRECHT

Die R&L-Software "HelpQuest", alle Softwarebestandteile, gegebenenfalls das Handbuch sowie die Programm- und Datenkonzeption sind urheberrechtlich geschützt. Die Software wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum.

II. BENUTZUNGSRECHT

Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche Recht, das Programm ausschließlich an einem Computer-Arbeitsplatz zu

benutzen. Dieses Recht ist weder entgeltlich noch unentgeltlich übertragbar, vermietbar oder verleihbar. Sollte der Lizenznehmer das Programm an mehreren Arbeitsplätzen, insbesondere auch in einem Netzwerk mit mehreren Arbeitsplatzrechnern nutzen wollen, so muß er hierfür vom Lizenzgeber entsprechende Lizenzen erwerben.

Es ist unter keinen Umständen gestattet, die Software oder einzelne Komponenten oder Module als eigenständige (isolierte) Dienstleistung zu vermieten, verleihen, verleasen oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen

Außer im Rahmen einer eigenen Datensicherung und -archivierung ist es untersagt, das Programm und/oder gegebenenfalls sein Handbuch ganz oder teilweise zu kopieren, zu verändern, zu vervielfältigen, zu vermieten, zu veröffentlichen, oder umzugestalten. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig, sofern sich aus anderen lizenzrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen nichts Gegenteiliges ergibt.

Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. Programmänderungen zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind unzulässig. Urhebervermerke, Kennzeichnungen sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder Seriennummern und andere Merkmale, die einer Identifikation der Software oder Hardware dienen, dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

Das Recht am geistigen Eigentum sowie sonstige Rechte an der Software verbleiben beim Lizenzgeber.

Der Lizenzgeber bleibt auch Eigentümer des dem Lizenznehmer während der Laufzeit des Nutzungsvertrages überlassenen Hardware-Schutzmoduls (Dongle). Nach Beendigung des Lizenzvertrages ist das Modul dem Lizenzgeber unverseht zurückzugeben.

III. GEWÄHRLEISTUNG

Die Software wurde mit größter Sorgfalt entwickelt. Der Lizenznehmer akzeptiert das Programm in der Form, in der es ihm vorliegt, als vertragsgemäß. Ihm ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware zu erstellen, die in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Aufgrund der unterschiedlichen Hardware- und Softwareumgebungen, unter denen eine Installation möglich ist, wird die Gewährleistung für die Funktionalität von "HelpQuest" auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt. Die in der Dokumentation und/oder Dateien enthaltenen Angaben sind reine Beschreibungen. Eigenschaften des Produktes werden mit ihnen nicht zugesichert. Unter die Gewährleistung fallen nur solche Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit der Software erheblich einschränken, sofern der Lizenzgeber den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder für die entsprechende Beschaffenheit eine Garantie übernommen hat.

Im Gewährleistungsfall räumt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber ein Recht zur Nachbesserung ein. Die Nachbesserung erfolgt auf Kosten des Lizenzgebers und kann auch darin bestehen, dass das Programm durch eine neuere Version ersetzt wird. Erst nachdem die Nachbesserung, die mindestens drei Versuche umfassen darf, endgültig fehlgeschlagen ist, kann der Lizenznehmer Wandlungs- oder Minderungsansprüche geltend machen.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen zu aktualisieren. Ein Anspruch auf ständige Aktualisierung oder Weiterentwicklung der Software besteht nicht. Soweit der Lizenznehmer einen zusätzlichen Wartungsvertrag mit dem Lizenzgeber abgeschlossen hat, partizipiert er während dessen Laufzeit an allen Weiterentwicklungen des Programmes ohne zusätzliche Kosten.

IV. HAFTUNG

Der Lizenzgeber haftet nur für solche Schäden des Lizenznehmers oder Dritter, die auf eine ihm zurechenbare Pflichtverletzung zurückgehen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht und es sich dabei um vorhersehbare, typischerweise auftretende Schäden handelt. Bei Verträgen mit juristischen Personen des Öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten - gegenüber Letzteren allerdings nur dann, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört - ist über die Haftungsbeschränkung des vorstehenden Satzes hinaus auch die Haftung für grobes Verschulden durch Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, sofern es sich nicht um das Verschulden leitender Erfüllungsgehilfen handelt oder vertragliche Hauptpflichten verletzt sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Lizenznehmers haftet der Lizenzgeber auch dann, wenn diese Schäden auf einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Lizenzgeber haftet nicht für mittelbare Schäden am Eigentum oder am Vermögen des Lizenzgebers unter Einschluß von Datenverlust, entgangenem Gewinn, Deckungsbeiträgen oder anderen Neben-, Folge- oder indirekten Schäden, die sich aus der Benutzung der Software bzw. der gegebenenfalls beiliegenden Dokumentation ergeben können. Diese Beschränkung gilt auch dann, wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen worden ist. Unabhängig davon ist der Lizenznehmer in jedem Fall dazu verpflichtet, bedarfsgerechte Datenschutzsysteme zur Schadensvermeidung bzw. Schadensbegrenzung wie Datensicherungssysteme, Virenschutzsysteme, Firewall-Systeme u.ä. einzusetzen. Insbesondere hat der Lizenznehmer für eine werktägliche Sicherung seiner Daten eigenverantwortlich zu sorgen.

Eine etwaige Haftung des Lizenzgebers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien. Nebenabreden, gleich welcher Art, sind nicht getroffen.

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR) Anwendung.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. der Nutzung von HelpQuest sind die Gerichte am Sitz des Lizenzgebers ausschließlich zuständig, sofern es sich bei dem Lizenznehmer um einen Unternehmer handelt.

Sollten eine oder mehrere Punkte dieser Lizenzbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die Parteien die jeweils betroffene Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die wirksam und durchführbar ist und dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Die übrigen Lizenzbestimmungen bleiben wirksam.

8 Kontakt



R&L Software GmbH

EDV-Lösungen - Entwicklung & Vertrieb
Kaiser-Wilhelm-Straße 115
20355 Hamburg

Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 75274
Geschäftsführer: Klaus Ruhrmann, Olaf Linneberg
Ust.-ID Nr. (VAT): DE206553158

Fon: +49 40 4328 2872
Fax: +49 40 4328 2873

info@rl-software.de
www.rl-helpquest.com